

§ 43

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) beträgt je m³ Trinkwasser 1,79 €

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 1,79 € pro m³.

(1) Die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) beträgt je m³ Trinkwasser 2,13 €

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 2,13 € pro m³.